



Gilt das Grundgesetz noch für Bezieher von Arbeitslosengeld II?

IG Metall
AK Arbeitslosigkeit
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
www.berlin.igmetall.de
unter „Ausschüsse und
Arbeitskreise“

Die Würde des Menschen ist antastbar?

Seit 1. Januar 2005 bekommen alle Erwerbslosen, die keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben, ein sogenanntes Arbeitslosengeld II. Unmittelbar betroffen davon sind mehr als 10 Prozent der Bundesbürger. Gilt das Grundgesetz noch für Arbeitslosengeld II-Bezieher?

Artikel 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Wer Arbeitslosengeld II (pro Person maximal: ab 01.01.2005 345,00 Euro, ab 01.07.2007 347,00 Euro, ab 01.07.2008 351,00 Euro, rückwirkend ab 01.01.2011 364 Euro, ab 01.01.2012 374 Euro und jeweils die „angemessenen“ „Kosten für Unterkunft“) bezieht, muss in Armut leben. Armut heißt nicht nur kein Geld, sondern auch keine Teilhabe an Kultur, keine Fort- und Weiterbildung, schlechte Wohnung, schlechte Ernährung und Abbau der Gesundheit. Erwerbslosigkeit, aber auch unzumutbare Bedingungen bei der Erwerbsarbeit bedeuten ein Leben ohne Würde.

Artikel 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Es gilt das Prinzip der größtmöglichen Freiheit für jeden Bürger. Instrument des freien Austausches ist der Vertrag. Jeder hat das Recht, frei darüber zu entscheiden, mit wem und mit welchem Inhalt er Verträge abschließen will.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, dem wird der Vertragsabschluss einer Eingliederungsvereinbarung vorgeschlagen. Bei Verweigerung des Vertragsabschlusses wird ein Verwaltungsakt erlassen, gegen den der ALG II-Bezieher Widerspruch einlegen kann.

Artikel 3 Grundgesetz

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Wegen der verschärften Anrechnung von Partnereinkommen sind es vor allem Frauen, aber auch Männer, die kein Arbeitslosengeld II beziehen können. Sie geraten dadurch in größere und dauerhafte finanzielle Abhängigkeit von ihrem Partner/ihrer Partnerin. Weitere Folgen sind: Wer kein Arbeitslosengeld II bezieht, bekommt auch keine Eingliederungszuschüsse oder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dadurch wird der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt für die Betroffenen erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Artikel 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Die Ehe und Familie werden im SGB II ad absurdum geführt. Eine Ehe oder eheähnliche Partnerschaft nennt das SGB II „Bedarfsgemeinschaft“. Die Partner werden einer gesteigerten Unterhaltspflicht unterworfen. Kinderlose und ältere EhepartnerInnen ohne soziale Verpflichtungen müssen zwecks Arbeitsaufnahme umziehen und das soziale Umfeld ihrer Familien verlassen. Jugendliche müssen bundesweit eine Ausbildungsstelle annehmen und damit ohne elterlichen Schutz in ihr Berufsleben eintreten. Geforderte Mobilität und Arbeitszwang zerstören die familiären Strukturen und damit die gesellschaftlichen Bindungen.



Gilt das Grundgesetz noch für Bezieher von Arbeitslosengeld II?

IG Metall
AK Arbeitslosigkeit
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
www.berlin.igmetall.de
unter „Ausschüsse und
Arbeitskreise“

Artikel 11 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss vor einem Umzug die Zustimmung des Amtes einholen. Einfach so umziehen geht nicht. Im Gegensatz dazu: Wenn die Miete für das Amt zu hoch ist, wird ein Umzug verlangt. Es spielt keine Rolle, wie lange man in der Wohnung lebt und ob sie einem gefällt. Für zu teure Wohnungen wird die Miete nicht mehr in tatsächlicher Höhe ausgezahlt. Die Folge davon sind Mietschulden. Folge von Mietschulden sind fristlose Kündigung und Zwangsräumung. Die Folge von Zwangsräumung ist Obdachlosigkeit.

Die Dauer von max. 3 Wochen Ortsabwesenheit „ohne wichtigen Grund“ wurde fest im SGB II verankert (§ 7 Abs. 4a S. 5 SGB II). Anmerkung: Damit ist die bisherige Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift auf Erwerbstätige und Schüler aufgrund der bisherigen sinngemäßen Anwendung der EAO nur für Arbeitslose hinfällig. Konkret dürfen nunmehr auch Erwerbstätige und Schüler nur max. 3 Wochen pro Jahr ortsabwesend sein, auch wenn die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubes bzw. der Ferien länger ist. Hier muss der Gesetzgeber anhand seiner neuen Ermächtigungsgrundlage (§ 13 Abs. 3 SGB II) dringend nachbessern und diesen „Hausarrest“ für Erwerbstätige und Schüler aufheben.

Artikel 12 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, bekommt u. U. eine „Arbeitsgelegenheit“ zugewiesen. Die Zumutbarkeitsregeln setzen Beruf, Qualifikation und Tarifentgelte außer Kraft. Alle „Arbeitsgelegenheiten“, auch zu Niedrigstlohn, von dem man nicht leben kann, gelten als zumutbar. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) für 1 bis 2 Euro pro Stunde zuzüglich zum Regelsatz oder die sogenannten Bürgerarbeitsstellen für 900 Euro Brutto müssen angenommen werden. Wer sich weigert, bekommt eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, ist also (ökonomisch) gezwungen, jede Arbeit anzunehmen.

Artikel 13 Grundgesetz

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss nach Vorankündigung die Besichtigung seiner Wohnung durch einen „Sozialdetektiv“ zulassen.

Artikel 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss sein Vermögen bis auf ein gesetzlich vorgegebenes niedriges Maß verbrauchen. Ein zu großes Haus muss verkauft werden. Die Lebensversicherung muss aufgelöst werden.

Hat jemand von einem Arbeitslosengeld II-Bezieher geerbt (z. B. das kleine Reihenhäuschen oder das nicht aufgebrauchte „Schonvermögen“), so holt sich das Amt das gesamte gezahlte Arbeitslosengeld II der letzten 10 Jahre von den Erben wieder. Das nennt sich im Gesetz „Erbhaftung“.

Artikel 20 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet die staatlichen Organe und damit auch die Bundesregierung und das Parlament zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung. Das Leitbild soll die gesellschaftliche Gleichheit sein. Das Bundesverfassungsgericht gibt der Regierung auf, dem Gemeinwohl zu dienen und die Würde des Menschen zu schützen. Sie ist angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen mit den erforderlichen Mitteln zu begegnen.

Die Regierenden haben geschworen, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden.